



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wissenschaft, Energie,  
Klimaschutz und Umwelt

# Das neue Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Vorstellung der wesentlichen Regelungen des  
Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des  
Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt

**BWK-Fachtagung am 14. November 2024**

**in Magdeburg**

**Michael Janssen**

**Referatsleiter für Allgemeine  
Rechtsangelegenheiten der  
Abteilung 2 - Naturschutz,  
Wasserwirtschaft/ Referat 21**



# Übersicht: Regelungsgegenstand der Novelle

---

## Artikelgesetz zur Änderung

- **des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)**
- **des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)**
- **des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG)**
- **des Gesetzes zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt" (Talsperrenbetriebsgesetz)**
- **der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO).**



# Überblick über wesentliche Änderungen WG LSA

## ➤ Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 28a WG LSA – Mindestwasserführung
- § 29 WG LSA – Gemeingebrauchsregelungen (Vorrang der Versickerung; Sportarten)
- § 36a – Wasserrückhalt und Durchgängigkeit (Vorranggewässer)
- § 41 WG LSA – Ablassen aufgestauten Wassers
- § 50 WG LSA – Gewässerrandstreifen
- § 52 WG LSA – Erweiterung Umfang Gewässerunterhaltung (Wasserrückhalt)
- § 54a WG LSA Experimentierklausel (befristete Erweiterung Gewässerunterhaltung)
- § 55 WG LSA – Umlage der Gewässerunterhaltungskosten (Entlastung Waldbesitzer)

## ➤ Öffentliche Wasserversorgung – § 70 WG LSA

## ➤ Abwasserbeseitigung – §§ 78 ff. WG LSA

## ➤ Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten – §§ 94 ff. WG LSA



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Gewässerunterhaltung -

## § 52 Abs. 1 WG LSA - Umfang der Gewässerunterhaltung

### Zwei Aspekte:

- Erweiterung des Umfangs der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung um das Erfordernis der Rückhaltung von Wasser (durch Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben des § 39 WHG)

= Kernregelung der Gesetzesnovelle!

- Kein Genehmigungserfordernis für die Inbetriebnahme von Anlagen, die dem Wasserrückhalt dienen

Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.



# Zuständigkeitsregelung GLD - Änderung nach der Verbändeanhörung -

## § 10 Abs. 4 WG LSA – Zuständigkeitsregelung GLD

- Kommunale Spitzenverbände, BWK, Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. lehnten Aufhebung der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung ab
- **Änderung:** Beibehalten der bisherigen gesetzlichen Regelung
- Gründe:
  - Untrennbarkeit der Aufgaben von LHW und GLD
  - Effektivität der Aufgabenerfüllung
  - Aufgaben zum Schutze überragend wichtiger Güter (Hochwasserschutz = Daseinsvorsorge)
  - Auslagerung des GLD führt zur Verfahrensverzögerungen bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der WRRL



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Gewässerunterhaltung -

## § 54a WG LSA – Experimentierklausel

### (Bundesweite Neuregelung!)

- Eröffnet die Möglichkeit der Erprobung von (zeitlich befristeten) Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, die fachlich zu verbesserten Abfluss- oder Rückhaltungsverhältnissen führen, formal-rechtlich jedoch das Gewässerunterhaltungsregime verlassen

**Beispiel 1:** Ein UHV übernimmt die Gewässerunterhaltung außerhalb seines Verbandsgebiet, um das Wassermanagement für ein gesamtes, verbandsübergreifendes Gewässersystem sicherzustellen

→ Grundsätzlich wegen § 54 Abs. 2 WG LSA nicht zulässig, kann aber zweckmäßig sein

**Beispiel 2:** Um den Wasserrückhalt in einem Gewässer zu optimieren, erwirbt ein UHV Grundstücke im Gewässerrandstreifen

→ Maßnahme bewegt sich außerhalb des Gewässerunterhaltungsbegriffs kann aber im Einzelfall sinnvoll sein

➤ Maßgaben: 1. Zeitliche Befristung, 2. Genehmigung durch MWU, 3. Evaluierung nach Abschluss der Maßnahme



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Gewässerunterhaltung -

---

## § 54a WG LSA – Experimentierklausel Änderungen im Rahmen der Verbändeanhörung

### Absatz 1

Zur Erprobung neuer Unterhaltungsmodelle oder zur Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung kann das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium **im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde** im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften, die die Gewässerunterhaltung regeln, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulassen.

### Absatz 3

Die Ausnahme ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann nach erfolgter Evaluierung nach Absatz 2 verlängert werden.



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Stauanlagen -

---

## § 36a WG LSA - Wasserrückhalt und Durchgängigkeit (Bundesweite Neuregelung!)

Aufwertung der Rückhaltung von Wasser durch Stauanlagen steht im Spannungsverhältnis zu den Anforderungen an Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit (§ 34 WHG)



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Stauanlagen -

## § 36a WG LSA – Änderung nach der Verbändeanhörung

### Alter Vorschlag

#### § 36a

#### **Wasserrückhalt und Durchgängigkeit (zu § 34 WHG)**

Die Durchgängigkeit ist an den in der Anlage 3 genannten Vorranggewässern herzustellen. An Gewässern, die keine Vorranggewässer sind, ist auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu verzichten, wenn Belange des Wasserrückhalts dies erfordern. Vorranggewässer sind Gewässer, die verschiedene Naturräume queren und die als Verbindungsgewässer zwischen Habitaten eine wesentliche ökologische Funktion insbesondere für Langdistanzwanderarten zukommt.

### Neuer Vorschlag

#### § 36a

#### **Wasserrückhalt und Durchgängigkeit (zu § 34 WHG)**

Die Durchgängigkeit ist **grundsätzlich** an den in der Anlage 3 genannten Vorranggewässern herzustellen. An Gewässern, die keine Vorranggewässer sind, **soll auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit verzichtet werden**, wenn **diese nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist und** Belange des Wasserrückhalts dies erfordern. Vorranggewässer sind Gewässer, die verschiedene Naturräume queren und denen als Verbindungsgewässer zwischen Habitaten eine wesentliche ökologische Funktion insbesondere für Langdistanzwanderarten zukommt.



## § 41 WG LSA - Ablassen aufgestauten Wassers

- Erweiterung der Anforderungen an Ablassen aufgestauten Wassers gemäß § 41 WG LSA um Maßgaben nach § 6 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsgrundsätze)
- Einführung einer Regelung über sog. Staubeiräte  
Soweit aufgestautes Wasser einer Stauanlage, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gewässerunterhaltung fällt und bei der mehr als ein Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter betroffen ist, abgelassen werden soll, kann sich die Wasserbehörde durch einen von ihr einzurichtenden Staubeirat beraten lassen.
- Redaktionelle Anpassungen (u.a. in der Begründung) aufgrund der Verbändeanhörung



## § 28a WG LSA - Mindestwasserführung

(Neuregelung in ST!)

Ausgangspunkt:

### **Spannungsverhältnis zwischen § 33 WHG und § 34 WHG**

- Einerseits muss beim Aufstauen eines oberirdischen Gewässers die Mindestwasserführung gewährleistet sein § 33 WHG
- Andererseits muss gleichermaßen die Durchgängigkeit des Gewässers sichergestellt werden § 34 WHG

Lösungsansatz:

### **§ 28a WG LSA bietet Konfliktprävention**

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Wasserbehörden, um geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestwasserführung anzuordnen und damit die Anforderungen auch im Hinblick auf etwaige Durchgängigkeitserfordernisse in ein angemessenes Verhältnis zu setzen



## § 50 WG LSA - Gewässerrandstreifen

### (Neuregelung in ST!) – Änderung nach Verbändeanhörung

#### Absatz 1:

Die Gewässerrandstreifen betragen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung. Die Gewässerrandstreifen betragen im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter. Die Gemeinde kann durch Satzung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Benehmen mit der Wasserbehörde

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist oder
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Für Anlagen an Gewässern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt errichtet wurden, gelten die Sätze 2 und 3 nicht (Bestandsschutz).



## § 50 WG LSA - Gewässerrandstreifen

(Neuregelung in ST!) – Änderung nach Verbändeanhörung

Absatz 2:

Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist. [Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die Wasserbehörde auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben, das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher zulassen.](#)

- **Verringerung Stoffeinträgen ins Gewässer (WRRL!)**
- **Ökologische Aufwertung der Uferbereiche, zugleich Stärkung Wasserrückhalt**



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Entlastung Waldbesitzer -

## § 55 WG LSA – Unterhaltungsverbände

Umlage der Unterhaltungsbeiträge durch die Gemeinden  
(„Entlastung Waldbesitzer“)

Entlastung der Eigentümer forstwirtschaftlicher Grundstücke im Bereich des Systems zur Refinanzierung der Kosten der Gewässerunterhaltung

durch

Veränderung des Maßstabs zur Ermittlung des  
sog. Erschwernisbeitrags (dann Versiegelungsbeitrag)

„Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche, abzüglich der Vegetationsflächen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland sowie der Gewässerflächen, zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 16 v. H. des Gesamtbeitrags“

→ bisher mindestens 10 %



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Entlastung Waldbesitzer -

## § 55 WG LSA – Unterhaltungsverbände

Umlage der Unterhaltungsbeiträge durch die Gemeinden  
(„Entlastung Waldbesitzer“)

- Beibehaltung des zweigliedrigen Systems zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten (pauschalierter/ versiegelungsbezogener Flächenbeitrag und einwohnerbezogenen Erschwernisbeitrag für versiegelungsrelevante Flächen)
  - fortentwickelt in Gesetzesnovellen und durch Rspr. LSA bestätigt
- Innerhalb des Systems Veränderung des Maßstabs zur Berechnung des Erschwernisbeitrags (Erhöhung):
  - bisher: Zugrundelegung des Verhältnisses von Gesamtbodenfläche zur Siedlungs- und Verkehrsfläche
  - neu: Zugrundelegung des Verhältnisses von Gesamtbodenfläche **abzgl. der Vegetationsflächen, die in besonderem Maße Wasser zurückhalten**, zur Siedlungs- und Verkehrsfläche



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Entlastung Waldbesitzer -

---

## § 55 WG LSA – Unterhaltungsverbände

Umlage der Unterhaltungsbeiträge durch die Gemeinden  
(„Entlastung Waldbesitzer“)

- Es erfolgen derzeit weitere Verständigungen zum § 55 Abs. 3 WG LSA (Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge) auf Grundlage des Koalitionsausschusses vom 10.09.2024.



# Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer - Gemeindegebrauch -

---

## § 29 WG LSA - Arten, Zulässigkeit und Einschränkung des Gemeindegebrauchs

- Einschränkung des erlaubnisfreien Gemeindegebrauchs durch Regelung des Vorrang der Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück;  
→ d. h., die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in natürliche fließende Gewässer darf nur dann erfolgen, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist
- „Modernisierung“ der Gemeindegebrauchsregelungen durch Einführung eines Zulassungserfordernisses für Wassersportarten (Kitesurfen u. a.)



## § 70 WG LSA – Öffentliche Wasserversorgung

Normierung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung im Landesrecht

→ Grundsatz ist bereits verfassungsrechtlich verbürgt sowie als Ansatz im Wasserhaushaltsgesetz geregelt

→ dient der Klarstellungs- und Signalfunktion



# Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

## §§ 79 ff. WG LSA – Abwasserbeseitigungskonzepte

- **§ 78 WG LSA** – Keine Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden und das auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet wird
- **§ 78a WG LSA** – Vorrang der Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser vor der Direkteinleitung oder Einleitung über eine Kanalisation in ein oberirdisches Gewässer
- **§ 79 WG LSA** – Genehmigungserfordernis für Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung und **Genehmigungsfiktion**
- **§ 80 WG LSA** – Ersatzlose Streichung der Regelungen zum Aufstellen von Abwasserbeseitigungsplänen



# Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (Hochwasserschutz)

## Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten – §§ 94 ff. WG LSA

- Anpassung der Systematik der Deichvorschriften an die aktuellen Gegebenheiten:
  - Insbesondere: Führung und Widmung der Deiche im Deichregister (beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft geführt) mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde – d. h. Streichung der Anlage 3 WG LSA und betr. Vorschriften

Zielstellung:

  - unkomplizierte Anpassung der Deichbezeichnungen
  - Aufnahme von Deichen, die zwar schon im Deichregister geführt sind, aber bisher nicht in die Anlage 3 des WG LSA aufgenommen
  - Schaffung der Möglichkeit der Herausnahme von Deichen (z. B. Funktionsverlust)

- Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Planfeststellungsverfahrens für Deiche oder Hochwasserschutzanlagen sowie der sofortigen Vollziehung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen für einen Deich oder eine Hochwasserschutzanlage



# Änderung Naturschutzgesetz LSA

## § 22 NatschG LSA – Gesetzlich geschützte Biotope

### (zu § 30 BNatSchG)

- § 30 Abs. 1, 2 BNatSchG: Grundsatz des Biotopschutzes, Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung
- Daher erfolgte bislang partiell Gewässerunterhaltung lediglich zur Vermeidung des Entstehens von Biotopen. **Problem:** Wiederaufnahme der Unterhaltung nach Biotopentstehung kann unter Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG fallen

→ **Lösung:** Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA durch Einführung einer Rechtsgrundlage zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und dem Unterhaltungsverpflichteten über die temporäre Einstellung der Unterhaltung



# Aktueller Stand Wassergesetznovelle

## Verfahrensstand und Zeitplan

Datum/Stand	Verfahren
24. Okt. 2023 (erledigt)	1. Kabinettsbefassung zur Freigabe der Anhörung u. Information des Landtags (§ 7 Abs. 1, 3 GGO LSA II) Beschluss der Landesregierung vom 24.10.2023 zur Freigabe des Gesetzentwurfs zur Anhörung
Nov. 2023 bis Jan. 2024 (erledigt)	Anhörung der Verbände u. a. vom 30.10.2023 bis 29.01.2024
ab Februar 2024 (erledigt)	hausinterne Auswertung/ Prüfung der Stellungnahmen/ ggf. Anpassung des Gesetzentwurfs und Vorbereitung der 2. Kabinettsvorlage zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag
Juli 2024 (erledigt)	Rechtsförmlichkeitsprüfung durch MJ und weitere Ressortmitzeichnung
August 2024	2. Kabinettsbefassung: Beschluss Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag
September/ Oktober 2024	10.09.2024: Koalitionsausschuss Oktober: Weitere Verständigungen
November 2024	2. Kabinettsbefassung: Beschluss Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag
	1. Lesung Landtag
	Befassung der LT-Ausschüsse: UWE, LAN, FIN ...
	2. Lesung Landtag



---

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!